

.....
.....
.....

Uffenheim,

Stadt Uffenheim
Marktplatz 16
97215 Uffenheim

Antrag auf Auszahlung eines Baukindergeldes der Stadt Uffenheim

Unter Hinweis auf die Stadtratsbeschlüsse der Stadt Uffenheim vom 22. März 2007, 25. Juni und 19. November 2020 beantrage(n) ich/wir die Auszahlung des dort festgelegten Förderbetrages.

Ich/wir bestätige(n), dass die dem vorgenannten Beschluss zu Grunde liegenden Voraussetzungen, die umseitig ergänzend abgedruckt sind, bei mir/uns vorliegen.
Wir haben erworben:

Bauplatz bezugsfertiger Neubau Eigentumswohnung

Der Förderbetrag wird beantragt für das Kind / die Kinder:

.....
Vorname Nachname Wohnort Geburtsdatum

.....
Vorname Nachname Wohnort Geburtsdatum

.....
Vorname Nachname Wohnort Geburtsdatum

Der Förderbetrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

.....
Bank IBAN

.....
Unterschrift Antragsteller

Baukindergeld der Stadt Uffenheim

Stadtratsbeschluss vom 22.13.2007, 26.06.2020 und 19.11.2020

1. Für jedes Kind, welches zum Zeitpunkt des notariellen Grundstückskaufvertrages das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und seinen 1. Wohnsitz bei den Grundstückserwerbern und späteren Bauherren hat, erhalten die Bauherren nach Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes einmalig 2.000,00 Euro. Kinder werden also insoweit berücksichtigt, die Abkömmlinge oder adoptierte Kinder des/der Bauherren sind. Der Bauherr muss gleichzeitig Grundstücks(-mit)eigentümer sein.
2. Als berücksichtigungsfähige Kinder i. S. der Ziffer 1 gelten auch Kinder, die nach dem notariellen Grundstückserwerb innerhalb eines darauffolgenden Zeitraumes von 5 Jahren geboren oder adoptiert werden.
3. Die Ziffern 1 – 2 gelten gleichfalls für den Erstbezug einer Wohnung, die nach dem Wohnungseigentumsgesetz hergestellt wurde und der entsprechende notarielle Grunderwerb nicht 10 Jahre vor dem Erstbezug stattfand. In diesen Fällen wird allerdings der Förderbetrag für ein Kind von 2.000,00 Euro auf die Hälfte, also auf 1.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Ziffern 1 – 2 gelten gleichfalls für den Erstbezug eines Wohnhauses, wenn der Grunderwerb durch einen Bauträger erfolgt ist und der notarielle Grunderwerb nicht 10 Jahre vor dem Erstbezug stattfand. In diesen Fällen wird allerdings der Förderbetrag für ein Kind von 2.000,00 Euro auf die Hälfte, also auf 1.000,00 Euro festgesetzt.
5. Die Bereitstellung des Förderbetrages erfolgt grundsätzlich nur nach Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes, bzw. nach Erstbezug einer Wohnung. Ebenso ist eine Eigennutzung der jeweiligen Immobilie Voraussetzung. Darüber hinaus werden Kinder generell nur als förderfähig anerkannt, die lebend geboren wurden.
6. Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Baugrundstück von der Stadt Uffenheim erworben wurde. Eine Verrechnung mit ausstehenden Grundstückspreisraten erfolgt nicht.
7. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei den genannten Förderbeträgen um freiwillige Leistungen der Stadt Uffenheim ohne einklagbaren Rechtsanspruch handelt. Die Stadt Uffenheim wird die Auszahlung einer Leistung dann verweigern können, wenn die Beantragung von Förderbeträgen für Kinder erfolgt, die offensichtlich nicht dauernd ihren Lebensaufenthalt in Uffenheim bzw. Deutschland haben und insbesondere die Geltendmachung auf missbräuchlichen Antrag hindeutet.
8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Einzug in der Immobilie und Ummeldung im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim.

Zur Gewährung dieser Förderung ist bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein entsprechender Antrag bei der Stadt Uffenheim unter Angabe des Namens und Geburtsdatum des jeweiligen Kindes einzureichen.